

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz. ZPO § 518; ArbGG § 77

Leitsatz: Eine Rechtsmittelschrift genügt auch dann den prozessualen Erfordernissen, wenn ihr anhaftende Mängel infolge gerichtlicher Bemühungen vor Ablauf der Rechtsmittelfrist behoben worden sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen 5 AZB 17/75

Beschluß des BAG vom 27. Mai 1975

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 17/75

6 Sa 24/75 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. Mai 1975 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. April 1975 - 6 Sa 24/75 - aufgehoben.

G r u n d e :

1. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung von Arbeitsentgelt und Mieterstattung in Anspruch. Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 23. Januar 1975 der Klage stattgegeben.

Am 21. März 1975 hat die Beklagte gegen das am 14. März 1975 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthält nicht das Geschäftszeichen des angefochtenen Urteils. Durch telefonische Rückfrage der



- 2 -

Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bei den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten noch am 21. März 1975 wurde das Aktenzeichen des angefochtenen Urteils bekannt. Die daraufhin angeforderten Prozeßakten sind am 24. März 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie mangels Angabe des Geschäftszeichens des Urteils des Arbeitsgerichts nicht der gesetzlichen Form entspreche. Es hält die Angabe des Aktenzeichens für erforderlich, damit das Berufungsgericht seine prozeßvorbereitende Tätigkeit aufnehmen sowie die Erteilung unrichtiger Rechtskraftzeugnisse verhindern könne. Hierauf sei besonders bei dem Urteil eines erstinstanzlichen Gerichts Wert zu legen, das eine Vielzahl von Kammern habe und bei dem täglich Entscheidungen verkündet würden. Die Berufung ist nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch nicht dadurch zulässig geworden, daß noch vor Ablauf der Berufungsfrist das Aktenzeichen bekanntgeworden ist. Dies beruhe nicht auf einem Handeln des Rechtsmittelführers, sondern auf Ermittlungen des Gerichts. Eigene gerichtliche Ermittlungen könnten aus Gründen der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit nicht der Korrektur eines vermeidbaren Formmangels zugunsten desjenigen dienen, dem kraft Gesetzes die Einhaltung der Formerfordernisse allein obliege und der das Risiko eines Fehlgehens zu tragen habe. Anderenfalls würde die Zulässigkeit des Rechtsmittels von Zufallsergebnissen abhängen, insbesondere davon, wie schnell oder wie langsam das Rechtsmittelgericht reagiere.

Mit der zugelassenen Revisionsbeschwerde begehrt die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

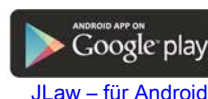
2. Die nach § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Revisionsbeschwerde ist begründet.

Es kann offen bleiben, ob der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die fehlende Angabe des Aktenzeichens des angefochtenen Urteils stehe der Zulässigkeit des Rechtsmittels entgegen, zu folgen wäre. Denn der Mangel ist hier noch vor Ablauf der Berufungsfrist behoben worden, wie das Landesarbeitsgericht selbst dargelegt hat. Daß eine mangelhafte Rechtsmittelschrift

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

innerhalb der Rechtsmittelfrist rechtswirksam ergänzt werden kann, ist in der Rechtsprechung anerkannt (BAG AP Nr. 18 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Die Ergänzung kann hier entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht außer Betracht bleiben, weil sie auf eine Initiative des Gerichts zurückgeht. Zwar hat das Rechtsmittelgericht keine besondere Pflicht, eine eingegangene Rechtsmittelschrift alsbald auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und Zweifelspunkte aufzuklären (vgl. das oben angeführte Urteil). Es ist ihm aber nicht etwa untersagt, sich darum zu bemühen, einem erkannten Mangel der Rechtsmittelschrift die Wirkung zu nehmen. Daher ist grundsätzlich auch das Ergebnis solcher Bemühungen zu beachten. Dies widerspricht nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, den Geboten der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. Prozessuale Vorschriften sind zweckgemäß - d.h. im Sinne eines geordneten Verfahrensablaufs - anzuwenden. Für einen geordneten Verfahrensablauf ist allein darauf abzustellen, ob im Zeitpunkt des Ablaufs der Rechtsmittelfrist eine mangelfreie Rechtsmittelschrift vorliegt oder nicht.

Sonstige Gründe, die der Zulässigkeit der Berufung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich,

Dementsprechend war der angefochtene Beschluss aufzuheben.

gez. Siara

Dr. Heither

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS